

02.10.2020

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 17/8298 (Neudruck) -

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW**

**Berichtersteller:**

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/8298 (Neudruck) - wird abgelehnt.



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW“ (Drucksache 17/8298) wurde am 23. Januar 2020 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Wissenschaftsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regt in ihren Gesetzentwurf an, § 9 und § 19 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen zu ändern. Somit würde - so die Fraktion - ein klarer Abwägungsspielraum zu Gunsten der Erfordernisse von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gegenüber den Denkmalschutzbehörden für Fälle der Veränderungsgenehmigung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern eröffnet.

Zudem sieht der Gesetzentwurf einer Erleichterung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Denkmalschutzobjekten, eine Streichung der Sonderregelung für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen, eine Verbesserung des Schutzes und Erhalts von Bodendenkmälern in festgesetzten Grabungsbereichen entsprechend der Konvention von Malta zum Schutz des archäologischen Erbes sowie eine Kostenübernahme für Maßnahmen des Bodendenkmalschutzes in Abgrabungsgebieten von Bodenschätzen nach dem Veranlasserprinzip vor.

Um den Themen nachkommen zu können, regt die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im vorgelegten Gesetzentwurf folgendes an:

*„Um die energetische Sanierung und Modernisierung von Denkmalschutzobjekten grundsätzlich zu erleichtern, ihr Nutzungspotential zu erhalten und so ihren Fortbestand zu sichern, bedarf es einer Klarstellung in § 9 DSchG NRW, welche den Denkmalschutzbehörden einen klaren Abwägungsspielraum zu Gunsten der Erfordernisse von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung eröffnet, aber gleichzeitig weiterhin eine Prüfung des Einzelfalls sicherstellt.*

*Um den Schutz und den Erhalt von Bodendenkmälern in festgesetzten Grabungsbereichen entsprechend der Konvention von Malta zu verbessern, bedarf es der Streichung von § 19 Abs. 1 DSchG NRW.*

*Um eine Kostenübernahme für Maßnahmen des Bodendenkmalschutzes in Abgrabungsgebieten von Bodenschätzen nach dem Veranlasserprinzip zu gewährleisten, bedarf es einer Klarstellung in § 19 Abs. 4 (alt) DSchG NRW.“*

**B Beratung**

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf seiner Sitzung am 7. Februar 2020 beschäftigt und sich bei dieser Gelegenheit auf eine Anhörung von Sachverständigen verständigt. Die ursprünglich für den 8. Mai 2020 vorgesehene Präsenzanhörung wurde zugunsten einer Anhörung im schriftlichen Verfahren zum 19. Juni 2020 umgewandelt. Die Fraktionen haben sich zudem darauf verständigt, nach Vorliegen von Stellungnahmen Ergänzungsfragen an die Sachverständigen zu stellen.

Daher lagen zur abschließenden Befassung in den beteiligten Fachausschüssen schriftliche Stellungnahmen folgender Experten vor:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	
Dr. Bernd Jürgen Schneider Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>17/2742</b> sowie <b>17/2857</b>
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Ulrike Lubek Landschaftsverband Rheinland Köln	<b>17/2666</b> sowie <b>17/2916</b>
Dr. Erich Claßen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bonn	

eingeladen	Stellungnahme
<p>Dr. Andrea Pufke LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler Pulheim</p>	<p>vgl. 17/2666 sowie 17/2916</p>
<p>Matthias Löb Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster</p>	
<p>Dr. Holger Mertens LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Münster</p>	
<p>Kirchenrat Rüdiger Schuch Evangelisches Büro NRW Düsseldorf</p>	<p><b>17/2743</b></p>
<p>Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro NRW Düsseldorf</p>	
<p>Dipl.-Ing. Ernst Uhing Architektenkammer NRW Düsseldorf</p>	<p><b>17/2691</b> sowie <b>17/2919</b></p>
<p>Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen Düsseldorf</p>	<p><b>17/2816</b></p>
<p>Max Freiherr von Elverfeldt Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. Düsseldorf</p>	<p><b>17/2528</b></p>

<b>eingeladen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Dipl.-Ök. Hermann Schulte-Hiltrop Bauverbände Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	<b>17/2749</b>
Raimo Bengler Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Duisburg	<b>17/2753</b>

(vgl. Ausschussprotokoll 17/1090).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung hat sich in seiner Sitzung am 19. August 2020 abschließend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sich bei der Gelegenheit darauf verständigt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Fraktion der AfD stimmten gegen den Gesetzentwurf, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte ihm zu.

Der Wissenschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. August 2020 letztmalig beraten. Der mitberatende Ausschuss beschloss, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat kein Votum zum Gesetzentwurf abgegeben.

## **C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 2. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Hans-Willi Körfges  
- Vorsitzender -